



DR. CHRISTA KRAMMER
Bundesministerin

BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT UND KONSUMENTENSCHUTZ

GZ 114.140/105-I/D/14/95

16. NOV. 1995

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 Wien

XIX.GP.-NR
1874 /AB
1995 -11- 17
zu 1890 J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Gabriela Moser, Freundinnen und Freunde haben am 19. September 1995 unter der Nr. 1890/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Bericht zur Lage der VerbraucherInnen 1994 gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Was werden Sie gegen die unzureichende Produktkennzeichnung im Möbelbereich unternehmen? Mit welchen Ersuchen im Hinblick auf eine Verbesserung der inzwischen aufgehobenen Möbelkennzeichnungsverordnung sind Sie an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten herangetreten? Welche Vorhaben Ihres Kollegen sind Ihnen in diesem Bereich bekannt?
2. Welche Maßnahmen gedenken Sie gegen den sanktionslosen Lieferverzug mancher Möbelhändler zu unternehmen? Werden Sie darauf dringen, daß in entsprechende Regelungen Pönale vereinbarungen aufgenommen werden?
3. In welcher Form werden Sie sich dafür einsetzen, daß Fragen der Betriebs- und Verwaltungskosten bzw. des Managements von Time-Sharing-Projekten rechtlich besser erfaßt werden?
4. Nachdem es bei der Abwicklung von Überweisungen im Zahlungsverkehr zu massiven Verzögerungen kommt, ist die Einführung eines Limits innerhalb von Österreich nötig. Welche Schritte gedenken Sie in dieser Hinsicht zu unternehmen?

- 2 -

5. Durch die Inanspruchnahme von Mehrwertdiensten von der Post durch Unautorisierte entstehen Fernsprechteilnehmern oft überhöhte Gebühren. Werden Sie sich dafür einsetzen, daß die Post technische Möglichkeiten zur Sperrung von Anschlüssen für Mehrwertdienste kostenlos anbietet? Wenn nein, warum nicht?
6. Welche Bestimmungen sieht die geplante gesetzliche Regelung für das Rückgaberecht im Versandhandel vor, die sich an der EU-Richtlinie "Fernabsatz" orientiert? Wann wird sie erlassen? Enspricht sie Ihren Vorstellungen?
7. Wie weit sind die Verhandlungen über ein neues Maklerrecht gediehen, das ein Rücktrittsrecht bei Vertragserklärungen, die anlässlich einer Wohnungsbesichtigung abgegeben wurden, vorsieht? In welcher Form verleihen Sie diesem Anliegen des Konsumentenschutzes mehr Nachdruck?
8. Nachdem verschiedene Anliegen des Konsumentenschutzes unterschiedliche Ministerien umfassen, wäre eine interministerielle Arbeitsgruppe für Konsumentenschutz sinnvoll. Gibt es sie bereits, wenn nicht, was spricht dagegen? Werden Sie sich zur Verbesserung des Konsumentenschutzes dafür einsetzen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Im Zuge der Deregulierungsbestimmungen stellte der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten die Aufhebung von 16 Kennzeichnungsverordnungen im Bereich des UWG in Aussicht, ohne dabei zuvor das Einvernehmen mit dem BMGK herzustellen. Mein Ressort vertrat dazu den Standpunkt, daß einige Kennzeichnungsvorschriften durchaus verzichtbar sind, andere jedoch - wie zB die Möbelkennzeichnungsverordnung - beibehalten bzw. verbessert werden sollten. Auf Beamtenebene wurde diesbezüglich ein koordiniertes Vorgehen vereinbart. Dessenungeachtet erfolgte die Aufhebung aller Kennzeichnungsverordnungen durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten. Ich habe in einem persönlichen Schreiben an den Wirtschaftsminister gegen diese vereinbarungswidrige Vorgangsweise protestiert, worauf dieser in seinem Anwortschreiben vom Jänner dieses

- 3 -

Jahres mitteilte, daß seitens des BMwA Kontakte mit den betroffenen Wirtschaftskreisen mit Blickrichtung auf den Abschluß einer freiwilligen Vereinbarung betreffend Möbelkennzeichnung aufgenommen wurden. Eine Rücksprache meines Ressorts mit dem BMwA ergab, daß die Wirtschaftskammer Österreich in ihrer Stellungnahme zu diesem Vorschlag zurückhaltend reagiert hat. Angemerkt wurde, daß in einigen Mitgliedstaaten der EU Überlegungen zu einer Möbelkennzeichnung auf europäischer Ebene angestellt werden, weshalb die europäische Entwicklung abgewartet werden sollte. Über Urgenz meines Ressorts wird das BMwA nunmehr eine neuerliche Anfrage an die Wirtschaftskammer Österreich stellen. Das Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz wird weiterhin auf eine Lösung des Problems der Möbelkennzeichnung hinwirken.

Zu Frage 2:

Wie im "Bericht zur Lage der Verbraucher" ausgeführt wurde, wird die bestehende Rechtslage im Falle des Lieferverzugs von vielen Konsumenten als unbefriedigend empfunden. Der Konsument kann entweder am Vertrag festhalten oder aber von diesem unter Nachfristsetzung zurücktreten. Finanzielle Ersatzleistungen - Preisminderung bzw. Ersatz für einen Zeitaufwand, wenn etwa für den Liefertermin ein Urlaubstag beansprucht wurde - können nicht geltend gemacht werden, da immaterielle Schäden in diesem Zusammenhang nicht ersatzfähig sind.

In den Verhandlungen über eine Novellierung des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG), die unter der Federführung des zuständigen BMJ geführt wurden, wurde die Problematik des Lieferverzugs mehrfach aufgezeigt. Nunmehr hat das BMJ einen Entwurf zur Novellierung des ABGB (Gewährleistung) und des KSchG vorgelegt, der die diesbezüglichen Forderungen meines Ressorts jedoch nicht berücksichtigt.

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zum Entwurf des BMJ hat das Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz daher einmal mehr auf die Notwendigkeit eines effizienten Instrumentariums, mit welchem dem Problem des Lieferverzugs begegnet werden kann, hingewiesen. Dazu bietet sich in erster Linie die Einführung einer ausdrücklichen Bestimmung über die Ersatzfähigkeit immateriellen Schadens in diesem Bereich an, daneben aber auch die Überlegung, im Verzugsfall jenem Unternehmer, der für den Fall des Verbraucherverzugs einen Verzugszinssatz festgelegt hat, jedenfalls die Verpflichtung aufzuerlegen, dem Verbraucher Verzugszinsen in derselben Höhe (berechnet vom Gesamtpreis) zu bezahlen.

Zu Frage 3:

In den Verhandlungen zur Novellierung des KSchG im BMJ wurde der Bereich "Time-sharing" im Hinblick auf die zu erwartende Verabschiedung der Richtlinie des europäischen Parlamentes und des Rates zurückgestellt, wenngleich seitens meines Ressorts der Regelungsbedarf ausdrücklich herausgestrichen wurde. Die Richtlinie wurde am 26.10.1994 verabschiedet und ist innerhalb von 30 Monaten innerstaatlich umzusetzen. Die Richtlinie enthält keine Sonderregelung über Verwaltungskosten. Da es sich jedoch um eine Mindestrichtlinie handelt und daher strengere innerstaatliche Verbraucherschutzbestimmungen zulässig sind, wird mein Ressort die angesprochene Problematik der Verwaltungskosten noch zum Gegenstand der innerstaatlichen Verhandlungen machen.

Die Problematik der Verwaltungskosten kann aber auch im Zusammenhang mit der Transparenz des Vertrages gesehen werden. Im Rahmen der KSchG-Novelle ist die Richtlinie über mißbräuchliche Vertragsklauseln umzusetzen. Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zum Entwurf des KSchG hat sich das BMGK dahingehend

- 5 -

geäußert, daß der Umsetzungsverpflichtung jedenfalls insoweit nicht entsprochen wurde, als keine Bestimmung zur Gewährleistung des Transparenzgebotes geschaffen wurde. Nach Ansicht des BMGK ist das in Artikel 4 Abs 2 und Artikel 5 der Richtlinie über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen niedergelegte Transparenzgebot im österreichischen Recht nicht umgesetzt. In Anlehnung an den Vorschlag von Kiendl, JB1 1995, 100, wurde folgende Neuregelung zu § 879 Abs 4 oder § 879 a ABGB vorgeschlagen: "Vertragsbestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern sind unwirksam, wenn sie unklar oder unverständlich abgefaßt sind."

Zu Frage 4:

Schon lange bevor der Zahlungsverkehr auch ein europäisches Thema wurde, deponierte mein Ressort beim BMF die Forderung einer verbindlichen Überweisungshöchstdauer für innerösterreichische Überweisungen. Auch anlässlich der letzten BWG-Novelle war dies ein vorrangiges Thema, zumal mittlerweile eine Einigung für europäische Überweisungen unmittelbar in Aussicht stand, die - mangels anderer Vereinbarungen - eine Überweisungsdauer von 6 Tagen vorsieht. Die Umsetzungsfrist beträgt jedoch 30 Monate; mein Ressort wird während dieser Zeit auf eine Änderung der österreichischen Gesetzeslage drängen.

Zu Frage 5:

Seit 1.7.1995 sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Post (AGB Telefon) in Kraft.

Nicht zuletzt auf Betreiben meines Ressorts enthalten die AGB einige präventive Maßnahmen zur Verhinderung überhöhter Telefonrechnungen.

- 6 -

Überdies wurde zur Überprüfung einer Telefonrechnung eine Schlichtungsstelle am Sitz jeder Post- und Telegraphendirektion eingerichtet, die von je einem Vertreter der Post und der Arbeiterkammer beschickt wird. Die Beiziehung eines postunabhängigen Sachverständigen ist vorgesehen. Das Schlichtungsstellenverfahren ist für den Konsumenten kostenlos.

Eine Sperre der einzelnen Mehrwertdienste allein ist derzeit nicht vorgesehen. Technisch möglich wäre dies bei Mietleitungen in Österreich (Nummernfolge 045). Im Ausland kommt lediglich die Sperre bestimmter Kennzahlen (Ländervorzahlen) in Betracht. Mein Ressort wird sich künftig in den geplanten Verhandlungen zum Thema Tarifgestaltung jedenfalls für Verbesserungen des Konsumentenschutzes im Bereich der Mehrwertdienste einsetzen.

Weiters wird sich mein Ressort im Rahmen der Diskussionen der Preiskommission dafür einsetzen, daß eine (möglichst kostenlose) Sperre der Mehrwertdienste im Rahmen der technischen Möglichkeiten seitens der PTV angeboten wird.

Zu Frage 6:

Der gemeinsame Standpunkt des Richtlinienvorschlages "Fernabsatz" wurde vom EU-Ministerrat im Sommer 1995 beschlossen. Die endgültige Richtlinie wird voraussichtlich noch Ende des Jahres 1995 beschlossen werden und nach 30 Monaten in Kraft treten.

Hauptkritikpunkt meines Ressorts war vor allem, daß die Finanzdienstleistungen einschließlich der Versicherungen derzeit ausgeschlossen sind. Eine Änderung ist hier jedoch im Anschluß an eine Forderung des europäischen Parlaments noch möglich.

- 7 -

Der Richtlinienvorschlag sieht Informationspflichten vor Vertragsabschluß bzw. bei Lieferung vor, die dem Konsumenten ausreichend Transparenz über das entsprechende Produkt bzw. die Dienstleistung verschaffen sollen. Anschließend hat der Konsument das Recht, innerhalb einer Woche ab Übergabe bzw. Ausführung der Dienstleistung zurückzutreten, wobei allerdings einige Ausnahmen statuiert sind. So soll der Konsument kein Rücktrittsrecht haben, wenn die Dienstleistung innerhalb der 7-Tage-Frist bereits begonnen hat (allerdings nach Zustimmung durch den Konsumenten). Weiters ist das Rücktrittsrecht beispielsweise beim Erwerb von Zeitungen, Zeitschriften oder auch Videoaufnahmen ausgeschlossen.

Grundsätzlich wird die Richtlinie "Fernabsatz" positiv bewertet, da sie ein Rücktrittsrecht ermöglicht, das derzeit durch § 3 Konsumentenschutzgesetz nicht ausreichend abgedeckt ist. Der Beginn des Fristenlaufs ist an die Bedingung geknüpft, daß der Konsument die Informationen durch den Lieferer auch tatsächlich erhalten hat. Obwohl eine absolute Frist von 3 Monaten ab Vertragsabschluß normiert ist, nach der der Konsument kein Rücktrittsrecht mehr hat, ist die Transparenz durch die Koppelung des Rücktrittsrechts an den Erhalt der Informationen meines Erachtens ausreichend gegeben.

Erst nach endgültiger Beschußfassung über die Richtlinie können aber die österreichischen Umsetzungsmaßnahmen getroffen werden, für die das BMJ federführend zuständig ist.

Zu Frage 7:

Die Initiative zur Neuregelung und Kodifikation des Maklerrechtes geht nicht zuletzt auf die Forderung meines Ressorts zurück, zu deren Untermauerung auch ein Gesetzesentwurf für die Immobilienmakler vorgelegt wurde.

- 8 -

Im Frühjahr 1994 legte das BMJ einen Entwurf über ein Bundesgesetz über die Rechtsverhältnisse der Makler vor. Nach dem Begutachtungsverfahren zum Maklergesetz gab es noch eine Reihe eingehender Verhandlungen, die in Absprache mit dem BMJ ausschließlich zwischen meinem Ressort und der Wirtschaftskammer Österreich geführt wurden. Der dabei gefundene Kompromiß bildete die Grundlage für den Ministerratsbeschuß, der als Regierungsvorlage dem Justizausschuß des Nationalrats zur Behandlung zugewiesen wurde. Dennoch konnte bei der Sitzung des Justizausschusses am 6.7.1995 keine Beschußfassung über das Maklergesetz erfolgen. Durch die vorzeitige Auflösung des Nationalrates ist das Gesetzesvorhaben vorerst zurückgestellt.

Ich werde mich jedenfalls mit Nachdruck dafür einsetzen, daß das Maklergesetz, das dem Konsumentenschutz in weiten Bereichen zum Durchbruch verhelfen wird, ehestmöglich beschlossen und in Kraft treten wird.

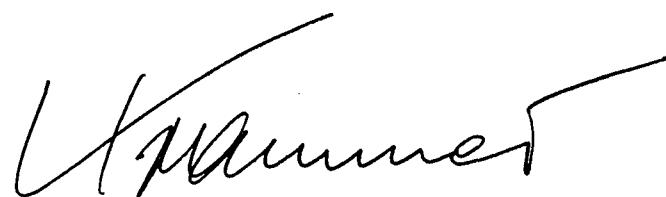
Zu Frage 8:

Konsumentenschutz als Querschnittsmaterie fällt in die Kompetenz mehrerer Bundesministerien. Eine allgemeine interministerielle Arbeitsgruppe besteht nicht, wäre aber auch im Hinblick auf die Breite und Spezialität der Regelungsbereiche nicht zweckmäßig. Allerdings existieren zahlreiche regelungsspezifische interministerielle Arbeitskreise, zu denen vielfach auch die Sozialpartner eingeladen sind; sofern von einem Regelungsvorhaben Angelegenheiten des Konsumentenschutzes betroffen sind, wird - nicht zuletzt aufgrund der Forderungen und auch aufgrund der sehr detaillierten Regelungsvorschläge meines Ressorts - üblicherweise in den federführend zuständigen Ministerien eine spezifische Arbeitsgruppe eingerichtet. Zu erwähnen sind hier beispielsweise Arbeitskreise im BMJ (zum KSchG/Gewährleistung, Maklergesetz, "Privatkonskurs" uam.), im

- 9 -

BMwA (Reisebüroverordnung, Gewerbeordnung, Preiskommission), im
BKA (Kleinkreditevidenz), im BMÖWV (Telekommunikationsbeirat)
etc.

Durch diese Vielfalt der Arbeitsgruppen wird eine qualifizierte
inhaltliche Auseinandersetzung mit den einzelnen Regelungs-
bereichen gewährleistet.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "U. Kanner". The signature is fluid and cursive, with a large, sweeping initial 'U' and 'K' followed by 'anner'.